

**Zum Beschlusspunkt 11:
Änderung des Gesellschaftsvertrages des Technologie Centrums Chemnitz GmbH**

1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt mit Ausnahme der in § 13 Abs. 1 lit. j) genannten Geltendmachung von Ersatzansprüchen dem Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil. Vor dem Abschluss von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer soll der Gesellschafter den Aufsichtsrat über die wesentlichen Eckpunkte des jeweiligen Anstellungsvertrages informieren. Über die Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer soll der Gesellschafter den Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung, im Falle der Aufhebung bzw. Kündigung unverzüglich, informieren.“

2. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in angemessenen Zeitabständen laufend über die maßgeblichen Geschäftsvorfälle zu berichten und diese von Geschäftsvorfällen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, vorab zu informieren. Dies sind insbesondere:

- a) eingetretene bzw. zu erwartende gravierende Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan,
- b) Überschreitungen eines geplanten Zuschussbedarfes,
- c) drohende Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit.

Ist dies nicht möglich, muss die Information unverzüglich nachgeholt werden.“

3. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufsichtsrat soll mindestens vier Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten.“

4. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der im Freistaat Sachsen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften spätestens bis zum 31.05. des dem Planungsjahr vorausgehenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Liquiditätsplan sowie Stellenübersicht, ein Jahresinvestitionsprogramm und eine Bilanzplanung auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung mit den Bestandteilen Erfolgsplanung, Liquiditätsplanung, Investitionsplanung, Bilanzplanung und Stellenplanung zugrunde zu legen. Die Unterlagen nach Satz 1 und 2 sind den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung über die an die Gesellschafter zugereichten Unterlagen nach Satz 1 und 2 zu informieren, so dass der Aufsichtsrat in der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.“